

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 3 (1947)
Heft: 6

Artikel: Die Gemeinden im Kanton Zürich. 6. Folge
Autor: Rigling-Freiburghaus, Adelheid
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846325>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gemeinden im Kanton Zürich

6. Folge (siehe Staatsbürgerin No. 5, Mai 1947)

Der Gemeinderat der Stadt Zürich

Liebe Klara!

„Es ist die erste und heiligste Pflicht des Staates, die Erziehung seiner Bürger, die sogenannte Menschwerdung der Menschen, an die Hand zu nehmen . . .“, schreibt Stifter. Von alters her ist der Frau diese hohe Aufgabe in der Familie zugeordnet, weshalb wir meinen, es wäre für den Staat nur von Nutzen, sie in seinem Rate nicht auszuschliessen.

Der Gemeinderat, von dem Du nun weisst, wie er gewählt wird, steht als Behörde unserer häuslichen Sphäre sehr nahe. Seine Aufgaben sind daher mannigfaltig wie das tägliche Leben und oft bewegen ihn echte Hausfrauenprobleme und -sorgen. Du wirst mir recht geben, wenn Du seinen Beratungen an Ort und Stelle oder in den Zeitungsberichten folgst. Die **wichtigsten Befugnisse des Gemeinderates** lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Er erlässt **Geschäftsordnungen**, und zwar die eigene, diejenige des Stadtrates, der Vormundschaftsbehörde, der Schulbehörden und der Armenpflege;

er setzt das **Budget** und den **Steuerfuss** für die Gemeindesteuern fest und erteilt **Kredite**;

er setzt die Besoldung des Stadtpräsidenten und der übrigen Stadträte fest;

er erlässt **Verordnungen** über die Organisation der Stadtverwaltung, sowie Lohn- und Besoldungsverordnungen, soweit diese nicht dem Stadtrate vorbehalten sind (siehe Brief an den Stadtrat Seite 3).

er übt die **Aufsicht über die städtische Verwaltung** aus und nimmt die Jahresrechnungen und Geschäftsberichte ab;

er nimmt **Anträge des Stadtrates** und der **Zentralschulpflege** entgegen und behandelt **Motionen** und **Interpellationen**;

er **wählt** die Wahlbureaus (auf je 1000 Einwohner 30 Mitglieder), die kantonalen Geschworenen, die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde und der Armenpflege, den Ausschuss des Jugendamtes, die Steuerkommissionen gemäss § 46 des Steuergesetzes, die Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommissionen aus seiner Mitte mit je 11 Mitgliedern, etc.

Die Befugnisse des Gemeinderates finden ihre Schranken im Mitspracherecht der Gemeinde.

Dem **obligatorischen Referendum** unterstehen, d. h. es müssen der Gemeinde zur Abstimmung unterbreitet werden:

Die Gemeindeordnung;

die Beschlüsse, durch die der Gemeinderat den ihm durch die Gemeindeordnung eingeräumten Kredit (Fr. 50'000 für jährlich wiederkehrende und Fr. 1'000'000 für einmalige Ausgaben) überschreitet;

Motionen, deren Gegenstand in die Kompetenz der Gemeinde fällt, sofern sie von mindestens 2000 Stimmberechtigten (d. h. ca. $\frac{1}{50}$ aller Stimmberechtigten) oder von 30 Mitgliedern des Gemeinderates unterstützt sind.

Dem **fakultativen Referendum** unterstehen die übrigen Beschlüsse des Gemeinderates, sofern sie davon nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. D. h. es kommt nur zur Abstimmung, wenn 2000 Stimmberechtigte oder $\frac{1}{3}$ des Gemeinderates binnen 20 Tagen nach Bekanntmachung eines Beschlusses das schriftliche Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung stellen, oder wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates es in der nämlichen Sitzung beschliesst.

Ausgeschlossen vom Referendum sind folgende Geschäfte des Gemeinderates: Die Wahlgeschäfte; Abnahme der Jahresrechnung und Geschäftsberichte; die jährlichen Voranschläge und übrigen Krediterteilungen im Rahmen der Gemeindeordnung oder auf Grund von Beschlüssen der Gemeinde oder der zuständigen Gemeindebehörden; Festsetzung des Steuerfusses; Beschlüsse formeller Natur (z. B. Vertagungen); Motionen und Interpellationen, deren Gegenstand in die Kompetenz des Gemeinderates fällt; Vorschläge an den Kantonsrat; Mehrheitsbeschlüsse, die von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Ratsmitglieder als dringlich erklärt wurden, wenn der Stadtrat mit der Dringlichkeit einverstanden ist.

Ueber rein bürgerliche Angelegenheiten (Pfrundhaus, etc.) befinden die Stadtbürger, die Mitglied des Gemeinderates sind (sog. bürgerliche Abteilung des Gemeinderates).

Damit ist das Wesentliche über den Gemeindegesetzgeber gesagt. Das nächstmal werde ich Dir über unsere Vollziehungsbehörde, den Stadtrat, schreiben.

Herzlich Deine Regula.

Mitteilungen

Herzlichen Dank allen Spendern für die Gaben in Geld und natura für unsern Bunten Abend.

Wer hilft Flugblätter verteilen vor den Abstimmungslokalen in Zürich am 5. und 6. Juli 1947? (Altersversicherung). Anmeldung im Sekretariat, Frankengasse 3, Zürich 1, Tel. 24 70 75 (nachmittags).

Autobesitzerinnen, die sich uns gelegentlich zur Verfügung stellen könnten, wären uns eine wertvolle Hilfe. Wir bitten um Anmeldung im Sekretariat des Aktionskomitees für das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich, Zürich 1, Frankengasse 3, Tel. 24 70 75 (nachmittags).

Die nächste „Staatsbürgerin“ wird als Doppelnummer 7/8 im August erscheinen.